

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0673		
		Status: öffentlich		
		Datum: 03.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.05.2024	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
30.05.2024	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderung regionaler Begegnungsstätten und Kontaktstellen für psychisch kranke Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die regionalen Begegnungsstätten und Kontaktstellen bilden im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine wichtige Säule in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Sie bieten ein niedrigschwelliges Angebot, welches es psychisch kranken Menschen ermöglicht zusammenzukommen, Kontakte zu knüpfen, sich auszutauschen und gemeinsame Aktivitäten zu unternehmen. Auf diese Weise wird der Selbsthilfegedanke gepaart mit sozialpädagogischer Beratung möglichst flächendeckend und dezentral für betroffene Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Rotenburg (Wümme) angeboten.

Insgesamt gibt es im Landkreis Rotenburg (Wümme) vier Begegnungsstätten in der Trägerschaft von zwei Organisationen an den Standorten Bremervörde, Gnarrenburg, Zeven und Rotenburg (Wümme) sowie Kontaktstellen in der Trägerschaft des Kirchenkreises Rotenburg (Wümme) in Form von Frühstückstreffs an den Standorten Scheeßel, Rotenburg (Wümme) und Visselhövede. Im Rahmen einer Anpassung der Förderung im Jahr 2014 (Beschluss Kreisausschuss vom 05.12.2013) wurden mit den Trägern der Begegnungsstätten und Kontaktstellen für psychisch kranke Menschen im Landkreis Rotenburg (Wümme) Fördervereinbarungen über eine Festbetragsfinanzierung geschlossen. Diese wurden im Jahr 2019 angepasst, um die bis dahin angefallenen Kostensteigerungen zu berücksichtigen (Beschluss Kreisausschuss vom 06.12.2018).

Für das Jahr 2024 hat nun auf Antrag der Anbieter der Begegnungsstätten eine erneute Überarbeitung der Fördervereinbarungen stattgefunden. In dieser neuen Vereinbarung sollen die veränderten Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt sowie auch die sonstigen Kostensteigerungen der Begegnungsstätten und Kontaktstellen berücksichtigt werden. Um der stetigen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen, wird die Förderung jährlich dynamisiert. Als Grundlage werden hierfür die Empfehlungswerte der Gemeinsamen Kommission zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen („Ü18“) herangezogen. Die Konzeptskizze sowie die neuen Förderbeträge sind mit den Anbietern abgestimmt und geeint.

Die Anbieter haben die Anträge für das Jahr 2024 bis zum Abschluss der neuen Fördervereinbarung ruhend gestellt. Die nun zusätzlichen Mittel in Höhe von 28.500 € werden zunächst aus dem vorhandenen Budget des Teilhaushaltes 4 Soziales finanziert.

Lfd. Nr.	Organisation	Begegnungsstätte / Kontaktstelle	Förderung alt	Förderung neu	Differenz
1	Tandem e. V.	Begegnungsstätte Bremervörde	29.400 €	37.366 €	7.966 €
2	Tandem e. V.	Begegnungsstätte Gnarrenburg	12.250 €	15.569 €	3.319 €
3	GESO	Begegnungsstätte Café KUBUS ROW	36.750 €	46.707 €	9.957 €
4	GESO	Begegnungsstätte Quab Zeven	12.250 €	15.569 €	3.319 €
5	Kirchenkreis ROW	Frühstückstreff Scheeßel	4.900 €	6.228 €	1.328 €
6	Kirchenkreis ROW	Frühstückstreff Visselhövede	4.900 €	6.228 €	1.328 €
7	Kirchenkreis ROW	Frühstückstreff Rotenburg (Wümme)	4.900 €	6.228 €	1.328 €
		Gesamt	105.350 €	133.893 €	28.545 €
		Veranschlagt	105.500 €	134.000 €	28.500 €
		Steigerung			27,01 %

Ausblick:

Derzeit wird eine Änderung der Finanzierung der Kontaktstellen und Begegnungsstätten im Land Niedersachsen diskutiert. Die Kontaktstellen / Begegnungsstätten werden bisher landesweit in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe vereinbart oder gefördert. Diese in der Regel strukturellen Förderungen können nun nach einem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses unter bestimmten Voraussetzungen als einzelfallersetzende Zuschüsse in die Sozialhilfe-/Eingliederungshilfeabrechnung mit dem Land eingestellt werden. Das Landessozialamt hat eine Mustervereinbarung entworfen, die die Refinanzierung der Kontaktstellen im Binnenverhältnis Land – Kommune regelt und damit diese niederschweligen Angebote absichert. Ziel ist, dass die vorhandenen und bewährten Strukturen erhalten bleiben. Vorgeschlagen wird ein Kostenteilungsverhältnis zwischen Land und Kommune von 70 % zu 30 %.

Diese Vereinbarung wird derzeit seitens der Verwaltung geprüft. Sollte eine Refinanzierung der Angebote über das Land möglich sein, beabsichtigt der Landkreis insoweit die Vereinbarung mit dem Land zu schließen. Hierüber wird im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit berichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Den Förderanträgen wird entsprechend der o.g. dargestellten Beträge zugestimmt.

Prietz



Mitteilungsvorlage Sozialamt		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0674
Tagesordnungspunkt: 6		Status: öffentlich
		Datum: 03.05.2024
Termin	Beratungsfolge:	
15.05.2024	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht zur Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

1. Sachstand Eingliederungshilfe im Jahr 2023

Mit Stand 31.12.2023 erhielten 2.292 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Personen gesamt	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Personen pro Jahr	2.181	2.234	2.235	2.301	2.292
Steigerungsrate	1,07%	2,43%	0,04%	2,95%	1,78%
	EGH alt nach SGB XII	EGH neu nach SGB IX			

Seit der Reform der Eingliederungshilfe (2020) ist der Landkreis als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Das Land Niedersachsen ist als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Leistungen für Personen über 18 Jahren.

Personen nach Zuständigkeit	2020	2021	2022	2023
örtlich "U18"	960	958	965	940
überörtlich "Ü18"	1.274	1.302	1.362	1.369
Anteil örtlich	42,97%	42,39%	41,47%	40,71%

Betrachtung Ertrag und Aufwand:

Finanzdaten (ohne Refinanzierung)	2020	2021	2022	2023	2024 (Plan)
Ertrag	2.755.787	2.528.811	2.669.598	2.580.017	1.650.900
Aufwand	58.135.743	61.909.077	63.974.044	68.768.477	73.321.200
Steigerung	8,97%	7,22%	3,24%	7,97%	8,28%

Im Jahr 2023 wurden für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe 68,7 Mio. € aufgewendet (Stand: 01.02.2023; der Jahresabschluss ist noch nicht erfolgt). Die Aufwendungen sind damit zum Vorjahr um 7,97 % gestiegen.

Zur Einführung der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 kam es fast durchgehend zu Kostensteigerungen vor allem im Bereich Wohnen. Die Aufteilung der bisherigen Aufwendungen für das stationäre Wohnen auf die verschiedenen Hilfearten erfolgte in der Praxis nicht kostenneutral, wie ursprünglich vom Land beabsichtigt.

Im genannten Aufwand sind keine existenzsichernden Leistungen enthalten; diese werden als Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt gesondert nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erbracht.

Betrachtung Ertrag

Seit 2020 trägt der Landkreis die Aufwendungen der Leistungen für Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahre, das Land für die Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre. Der Landkreis beteiligt sich mit 10 % an den Aufwendungen des Landes; das Land beteiligt sich mit einer jährlich wechselnden Quote an den Aufwendungen des Landkreises (2023: 33,3 %; 2024: 31,0 %). Die Erträge werden im Produkt 31.4.01 gesondert ausgewiesen.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Einnahmen der Eingliederungshilfe (z. B. Rückzahlungen) als Einnahmen gebucht, haushaltsrechtlich sind sie aber vom Aufwand abzusetzen. Ab 2024 zeigt sich die geänderte Buchungsweise in der Planung des Ertrages, bei dem nun nur noch die tatsächlichen Einnahmen als Ertrag geplant werden.

Finanzdaten (nur Leistungsrecht)	2020	2021	2022	2023	2024 (Plan)
Ertrag	2.755.787	2.528.811	2.669.598	2.580.017	1.650.900
Aufwand	58.135.743	61.909.077	63.974.044	68.768.477	73.321.200
Steigerung	8,97%	7,22%	3,24%	7,97%	8,28%

Übersicht über einzelne Produkte

Leistungen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die mindestens einen Monat Leistungen der Schülerversicherung erhalten haben, ist von 2022 auf 2023 gesunken. Dies ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Nachwirkungen der Corona-Pandemie, fehlende Assistenzkräfte bei den Leistungsanbietern sowie auch einfach natürlich schwankende Personenzahlen. Die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen sind im Wesentlichen auf die Vergütungssteigerungen zurückzuführen: Die Empfehlungswerte der Gemeinsamen Kommission lagen für das Jahr 2023 bei +4,2 % Personalkosten und +11,1 % Sachkosten.

Leistungen Kinder/Jugendliche	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	960	958	965	940
Transferaufwendungen	17.301.029	18.111.014	17.043.252	18.635.890
Aufwendungen pro Person/Jahr	18.022	18.905	17.661	19.825

Schülerversicherungen SGB IX	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	137	149	148	142
Transferaufwendungen	2.613.288	3.186.679	2.893.716	3.670.056
Aufwendungen pro Person/Jahr	19.075	21.387	19.552	25.845

Leistungen im Bereich Wohnen

Die Leistungen im Bereich Wohnen beziehen sich nur auf die Assistenzleistungen, nicht auf Kosten der Unterkunft.

Es ist festzustellen, dass die Aufwendungen für diesen Bereich seit einigen Jahren stark steigen. Die Steigerungen sind in erster Linie auf die gestiegenen Assistenzleistungen in den besonderen Wohnformen (ehem. stationäres Wohnen) zurückzuführen. Der Betreuungsbedarf der Bewohner/innen richtet sich nach verschiedenen Leistungsberechtigungsgruppen, die je nach Gruppe, unterschiedliche Vergütungen nach sich ziehen. In den vergangenen Jahren haben die Anbieter für ihre Bewohner zunehmend höhere Gruppeneinstufungen festgelegt, so dass dies zu höheren Vergütungen und damit höheren Transferaufwendungen führt.

Leistungen Bereich Wohnen	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	983	975	1.028	1.049
Transferaufwendungen	22.440.297	23.775.015	23.775.015	26.413.416
Aufwendungen pro Person/Jahr	22.828	24.385	23.127	25.180

Leistungen im Bereich Arbeit

Die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit beziehen sich in erster Linie auf die Beschäftigungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM).

Leistungen Bereich Arbeit	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	674	681	680	665
Transferaufwendungen	12.019.953	12.583.011	12.583.011	12.666.397
Aufwendungen pro Person/Jahr	17.834	18.477	18.504	19.047

Leistungen im Bereich „Sonstige und weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe“

In diesem Produkt sind u. a. Tagesförderstätten, Mobilitätsbeihilfen, Besuchsbeihilfen und Hilfsmittel enthalten.

Förderung v. Kenntnissen u. Fähigkeiten/Mobilität	2020	2021	2022	2023
Anzahl Personen/Jahr	351	356	371	374
Transferaufwendungen	6.288.825	6.676.239	6.676.239	6.889.330
Aufwendungen pro Person/Jahr	17.917	18.753	17.995	18.421

2) Neustrukturierung und Optimierung von Verfahrensprozessen in der Eingliederungshilfe

Im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe werden mehr als 30 verschiedene Leistungsarten für Menschen mit Behinderungen in allen Altersgruppen bearbeitet.

Die Ermittlung des Teilhabebedarfs erfolgt im Bereich Ü18 durch das landesweit einheitliche sog. B.E.Ni-Verfahren (BedarfsErmittlung Niedersachsen). Dieses Verfahren erweist sich mit der aktuellen Version B.E.Ni 3.0 in der Praxis als äußerst bürokratisch und personalaufwendig. Es wird von den Landkreisen zunehmend kritisiert. Das Sozialamt und das Gesundheitsamt haben zwischenzeitlich eine Kurzversion des B.E.Ni-Verfahrens entwickelt, sodass hierdurch der aus Sicht des Landkreises nicht angemessene hohe Dokumentationsaufwand auf ein Mindestmaß reduziert wird. Eine Evaluation des neuen Verfahrensprozesses ist für das 1. Halbjahr 2025 vorgesehen. Die Fachaufsichtsbehörde wird hierüber informiert.

Die Bedarfsermittlung im Bereich U18 erfolgt durch ein landkreiseigenes Verfahren, mit welchem der individuelle Teilhabebedarf des Kindes ermittelt wird. Dieses ist in der Praxis einfacher anzuwenden, als das vom Land für den Bereich Ü18 vorgeschriebene B.E.Ni-Verfahren.

In der Schnittstelle zum Jugendamt wurde ein Eingangsmanagement eingerichtet. Hier werden zwischen den Ämtern frühzeitig Verfahrensabsprachen getroffen, um so einen reibungslosen Kontakt zum Antragsteller sicherstellen zu können.

In der Zusammenarbeit mit externen Institutionen wurden mehrere Arbeitstreffen mit dem Ziel der Verfahrensabstimmung durchgeführt. Beispielgebend hierfür sind die ab 2023 regelmäßigen Arbeitstreffen mit dem Mobilen Dienst der Landesschulbehörde zur Erörterung von behinderungsbedingten Problemlagen behinderter Schüler und die halbjährlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit der Sozialdienstleitung des Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg (Wümme) zur Fallbesprechung von besonders kritischen Einzelfällen.

3) Ausblick Reform Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – „Große Lösung“

Mit der Reform des SGB VIII wird neben den Neuerungen der Kinder- und Jugendhilfe auch die sog. „Große Lösung“ umgesetzt. Bis Ende 2027 soll danach die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Jugendhilfe nach dem SGB VIII zusammengeführt werden. Im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX betrifft dies die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Der Reformprozess ist in verschiedene Stufen unterteilt und wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) federführend vom Jugendamt erarbeitet.

In Vertretung

(Colshorn)

Mitteilungsvorlage Gesundheitsamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0675 Status: öffentlich Datum: 03.05.2024
Termin	Beratungsfolge:	
15.05.2024	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht über das Sozialkonzept – Teilkonzept Pflege

Sachverhalt:

Am 16.11.2022 wurde für den Bereich Pflege das Handlungskonzept „Pflege“ als Teilkonzept des Sozialkonzeptes beschlossen.

In diesem Handlungskonzept wurden auf Basis des 1. örtlichen Pflegeberichts fünf Handlungsfelder definiert:

- Netzwerkarbeit
- Gesundheits- und Pflegepersonal
- Aus- und Fortbildung
- Familiäre Pflege
- Prävention

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.22 von diesen Handlungsfeldern zwei Punkte als erste Schwerpunkte der Umsetzung des Konzeptes priorisiert: Netzwerkarbeit und Gesundheits- und Pflegepersonal.

Als erste Maßnahme zur Umsetzung dieser Handlungsfelder wurde eine Pflegekonferenz mit allen wichtigen Akteuren im Bereich Pflege organisiert, in der die beiden Schwerpunktt Themen in den Mittelpunkt gestellt wurden.

Die konstituierende Sitzung der regionalen Pflegekonferenz fand am 22.06.2023 mit 51 Teilnehmern statt. Neben der formalen Konstituierung kamen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hierbei in zwei Durchgängen in unterschiedlichen Themeninseln (Digitalisierung der Pflege, Gewinnung von Personal, Personalbindung, örtliche Vernetzung) zusammen, um mögliche Bedarfe und Impulse für die örtlichen Pflegestrukturen festzuhalten. Anhand der erarbeiteten Schwerpunkte und der abgefragten Teilnehmerinteressen haben sich hieraus zwei Arbeitsgruppen gebildet.

- AG „Örtliche Vernetzung“ (Schwerpunkt: Netzwerkarbeit)
Die Arbeitsgruppe hat sich Ende September 2023 konstituiert und trifft sich in einem zweimonatigen Rhythmus. Als erstes konkretes Ergebnis lässt sich die Beantragung von Fördermitteln nach § 45c Abs. 9 SGB XI in Höhe von bis zu 25.000 € für lokale Pflegenetzwerke durch das Demenznetzwerk Rotenburg (Wümme) festhalten. Zugleich laufen aktuell Gespräche mit Akteuren im Nordkreis, um dieses Förderinstrument auch in deren Bereich zu nutzen.
- AG „Personalgewinnung“ (Schwerpunkt: Gesundheits- und Pflegepersonal)
Innerhalb des Schwerpunktes Gesundheits- und Pflegepersonal wurde als inhaltlich erster Teilaspekt das Thema Personalgewinnung durch die Akteure definiert. Die Arbeitsgruppe hat sich Ende September 2023 konstituiert und trifft sich ebenfalls in einem zweimonatigen Rhythmus. Im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen hatte sich herauskristallisiert, dass der Schwerpunkt „Aus- und Fortbildung“ ein elementares Thema im Rahmen der Personalgewinnung darstellt.
Als ein erstes Ergebnis wurde das Potential für weitere berufsbegleitende Qualifizierungsangebote mit dem Ziel der Qualifikation als Pflegeassistent oder Pflegefachkraft mittels einer Bedarfsabfrage bei den Einrichtungen erhoben. Demnach besteht ein großes Interesse an Ausbildungsangeboten im berufsbegleitenden Teilzeitmodell. Die Ergebnisse wurden von den örtlichen Berufsfachschulen mit Interesse aufgenommen. Aktuell prüfen diese, inwiefern sie ihr Angebot entsprechend fortentwickeln.

Weiterhin soll die örtliche Auszubildendengewinnung und -bindung gestärkt werden. Hierzu befindet sich ein Konzept für einen „Tag der Pflege“ in Erarbeitung. Grundgedanke ist hierbei, den Pflegeberuf jungen Menschen bereits im Schulalter vorzustellen und durch die Vermittlung von Praxiserfahrungen näher zu bringen.

Parallel wird für die Praxisanleiterinnen und -anleiter der örtlichen Einrichtungen am 04.06.2024 ein Fortbildungsangebot mit gleicher inhaltlicher Ausrichtung organisiert.

Für das Jahr 2025 ist die zweite örtliche Pflegekonferenz geplant.

In Vertretung

(Colshorn)



Mitteilungsvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0676 Status: öffentlich Datum: 03.05.2024
Termin	Beratungsfolge:	
15.05.2024	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

Bezeichnung:

Bericht über Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In der Sitzung wird ein Bericht über die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII gegeben:

1. Leistungs- und Finanzdaten
2. Sachstand zu den Vereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie Überblick über die derzeit geltenden durchschnittlichen Zuzahlungen der Bewohner/innen von Pflegeheimen im Landkreis
3. Sachstand über die Landesförderung zu den Investitionskosten für teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Hilfe zur Pflege

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 15.05.2024

www.lk-row.de

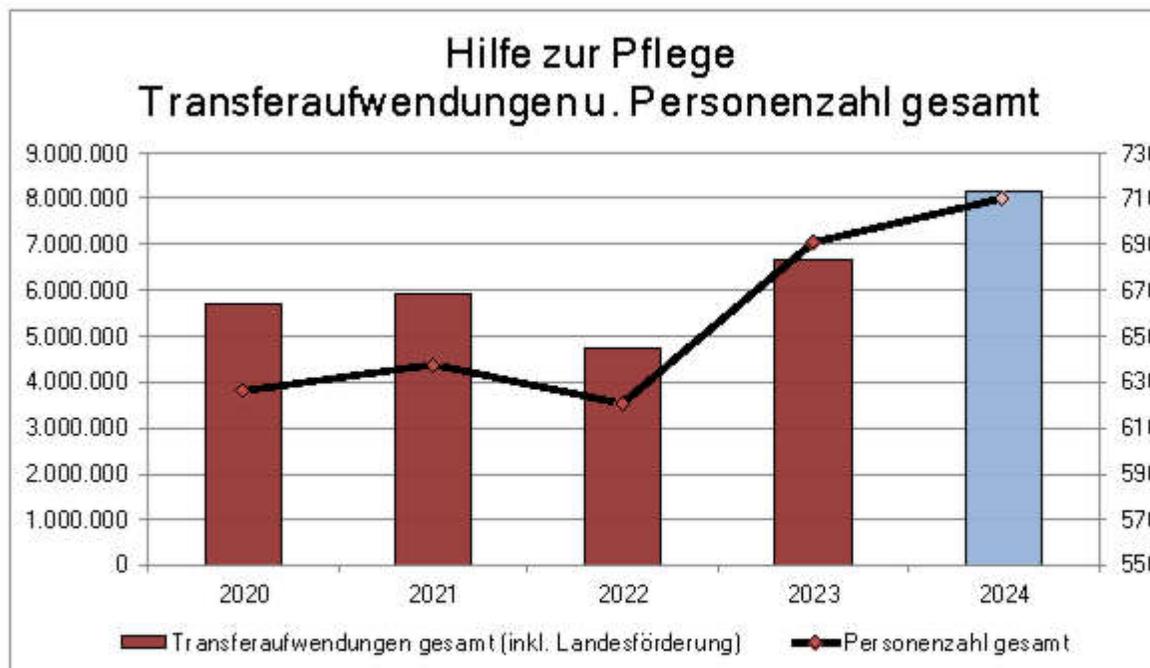
Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten

2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
3. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

Leistungs- und Finanzdaten



Leistungs- und Finanzdaten



Jahr	2020	2021	2022*	2023**	2024 (Plan)
Transferaufwendungen gesamt (inkl. Landesförderung)	5.678.772 €	5.941.087 €	4.737.988 €	6.664.254 €	8.174.500 €
Steigerung Transferaufwendungen zum Vorjahr	18,06 %	4,64 %	- 20,26 %	40,66 %	22,66 %
Personenzahl gesamt	626	638	621	691	710
Steigerung Personenzahl zum Vorjahr	6,10 %	1,92 %	- 2,66 %	11,27 %	2,75 %

*) Seit dem 01.01.2022 gewähren die Pflegekassen einen Zuschuss zum Eigenanteil. Dadurch sanken die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege in 2022.

***) Seit dem 01.09.2022 besteht Tarifpflicht in der Pflege. Dadurch steigt der Eigenanteil und damit verbunden die Hilfe zur Pflege ab 2023.

Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten

2. Vereinbarungen nach dem SGB XI

3. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

Vereinbarungen nach dem SGB XI



- Der örtliche Sozialhilfeträger schließt mit den Pflegeeinrichtungen vor Ort individuelle Entgeltvereinbarungen, wenn mind. 5 % der Plätze von Leistungsbeziehern nach dem 7. Kapitel SGB XII belegt sind.
- Im Landkreis sind hiervon alle Pflegeheime betroffen.
- Verhandelt werden die Sätze gemeinsam mit den Trägern der Einrichtungen und den Pflegekassen.

Vereinbarungen nach dem SGB XI



	Anzahl		Veränderung		Plätze		Veränderung
	2021	2023	2021 - 2023		2021	2023	2021 - 2023
Vollstationäre Einrichtungen	32	29	- 3		2.149	1.962	- 187
Davon:							
Einrichtung mit Abteilung für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige	4	3	- 1		64	54	- 10
Einrichtung für Menschen mit geistiger oder geistig/körperlicher Behinderung	1	1	0		40	66	+ 26



Vereinbarungen nach dem SGB XI

Höhe der durchschnittlichen Entgeltvereinbarungen und durchschnittliche Kosten für die Bewohner/innen:

	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/** 2023	2023/ 2024	Steigerung zu 2018/2019
Unterkunft	424,97 €	433,79 €	455,69 €	469,69 €	562,16 €	553,34 €	+ 30,21 %
Verpflegung	152,40 €	155,14 €	157,58 €	160,31 €	198,64 €	192,56 €	+ 26,25 %
EEE 2 – 5*	348,83 €	418,88 €	540,87 €	637,30 €	1.037,32 €**	1.254,83 €**	+ 366,02 %
Invest- Kosten	532,35 €	527,78 €	527,78 €	527,78 €	533,57 €	554,25 €	+ 4,11 %
Eigenanteil	1.452,56 €	1.535,59 €	1.681,91 €	1.795,38 €	2.331,69 €	2.554,98 €	+ 75,89 %

* EEE 2 – 5: Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil der Pflegegrade 2 bis 5 = Eigenanteil der Bewohner/innen an den Pflegekosten

** Zum 01.01.2022 wurde ein Zuschuss der Pflegekasse eingeführt. Die hier genannten Beträge sind ohne Abzug des Leistungszuschlags aufgeführt.

*** Seit dem 01.09.2022 besteht Tarifpflicht, dadurch deutlicher Anstieg der Pflegekosten und des Eigenanteils

Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten
2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
- 3. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG**

Investitionsförderung NPflegeG



Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt die Investitionsförderung nach den Belegungszahlen der Einrichtungen.

Anzahl der teilstationären Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl	20	21	21	20	23
Förderhöhe	542.648 €	499.928 €	552.426 €	535.837 €	544.612 €

Investitionsförderung NPflegeG



Für ambulante Pflegeeinrichtungen erfolgt die Investitionsförderung nach den von der Pflegekasse gewährten Punktwerten. Voraussetzung für die Gewährung ist eine fristgerechte Antragstellung.

Anzahl der ambulanten Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl	16	16	17	17	17
Förderhöhe	471.150 €	474.821 €	433.460 €	388.126 €	390.783 €



Ansprechpartnerin:

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sozialamt

Antje Brünjes

04261/983-2550

antje.bruejjes@lk-row.de